

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 8/05 U B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. T e r d e n g e
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 22. Februar 2005 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 22. Februar 2005 hat das Landessozialgericht Berlin (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Verletztenteilrente wegen der Folgen einer Berufskrankheit nach Nr 1101 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen) verneint. Die durch die Tätigkeit der Klägerin erfolgten schädigenden Einwirkungen einschließlich deren Art und Ausmaß seien nicht mit dem erforderlichen Vollbeweis nachgewiesen. Des Weiteren habe der ursächliche Zusammenhang zwischen der schädigenden Einwirkung durch Bleiexposition und den bei der Klägerin eingetretenen Erkrankungen nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit festgestellt werden können.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und das Vorliegen verschiedener Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz - SGG*).
- 4 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Klägerin muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 5 Zwar formuliert die Klägerin eine Rechtsfrage, und zwar
"inwieweit die Sozialgerichte verpflichtet sind, bei der Beurteilung des Gefährdungspotentials eines Arbeitsstoffes stets die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, soweit sie in der MAK- und BAT-Werte-Liste ihren Niederschlag finden, zu berücksichtigen."
- 6 Die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage hat sie indes nicht dargelegt.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 8 Abgesehen davon, dass die Klägerin nicht behauptet, die von ihr aufgeworfene Frage sei bisher noch nicht entschieden worden, lässt die Beschwerdebegründung auch sonst nicht erkennen, dass sie sich bemüht hat, einschlägige Rechtsprechung heranzuziehen und auszuwerten. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als die Klägerin im Schriftsatz vom 8. September 2005 unter Hinweis auf das Urteil des BSG vom 22. Juni 2004 - B 2 U 22/03 R - ausführt, nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung seien wissenschaftlich veraltete Feststellungen in Merkblättern unbeachtlich, und sie hieraus den Schluss zieht, nichts anderes könne für die in der MAK- bzw BAT-Werte-Liste enthaltenen wissenschaftlich veralteten Grenzwerte gelten. Die möglicherweise fehlerhafte Anwendung höchstrichterlich entwickelter Grundsätze durch die Instanzgerichte begründet nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Selbst die Annahme, die Beschwerde habe der Entscheidung über den relevanten BAT-Wert als solcher rechtliche Bedeutung beimessen wollen (*zum Problem: BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 mwN*), führt nicht zur Zulässigkeit, da die angeblich richtigen neueren Werte in keiner Weise belegt werden. Falls es sich nicht sowieso um unbeachtlichen neuen Tatsachenvortrag handelt, müsste zumindest eine allgemein zugängliche Fundstelle angegeben werden; im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist es nicht Aufgabe des Senats, durch eigene Nachforschungen dem Beschwerdevortrag zur Schlüssigkeit zu verhelfen.
- 9 Ebenso wenig hat die Klägerin das Vorliegen von Verfahrensmängeln ordnungsgemäß bezeichnet.
- 10 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel dabei auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 Soweit die Klägerin eine Verletzung des § 103 SGG rügt, hat sie keinen Beweisantrag aufgezeigt, den sie bis zuletzt aufrecht erhalten habe. Zwar führt sie aus, mit Schriftsatz vom 31. Juli 2001 Zeugenbeweis zu den individuellen Expositionsverhältnissen während der versicherten Tätigkeit angeboten zu haben, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Mit diesem Vorbringen ist die Stellung und Aufrechterhaltung eines Beweisantrages jedoch nicht dargetan. Den Ausführungen lässt sich weder ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag noch entnehmen, dass dieser bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten worden sei.
- 12 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergegangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie der Klägerin - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Die Klägerin hat vorliegend nichts dazu vorgetragen, dass sie den schriftsätzlich angekündigten Antrag in der mündlichen Verhandlung wiederholt habe. Im Übrigen kann bei dem genannten Beweisangebot nicht von einem prozessordnungsgemäßen Antrag (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45*) ausgegangen werden. Es handelte sich lediglich um eine Beweis Anregung, der prozessual und im Hinblick auf die Aufklärungsrüge nicht dieselbe Bedeutung wie einem Beweisantrag zukommt (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Denn nach dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung enthielt dieses Beweisangebot keine Formulierung einzelner konkreter Beweisfragen. Das Übergehen eines derartigen Beweisangebots, das lediglich als Beweis Anregung angesehen werden kann, begründet keinen Verfahrensmangel iS einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht.
- 13 Eine Verletzung des § 106 SGG hat die Klägerin ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 14 Eine solche wäre denkbar, wenn der zuständige Berichterstatter (*vgl § 155 SGG*) seiner Aufklärungspflicht gegenüber den Beteiligten nicht nachgekommen wäre, indem er es unterlassen hat, darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden (*§ 106 Abs 1 SGG*). Des Weiteren käme ein Verfahrensverstoß in Betracht, wenn der Berichterstatter unter Missachtung der Konzentrationsmaxime nicht bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen getroffen hätte, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen (*§ 106 Abs 2 und 3 SGG*). Mängel dieser Art sind mit



dem Beschwerdevorbringen nicht aufgezeigt. Der darin erhobene Vorwurf, der Vorsitzende habe es unterlassen, dem toxikologischen Gutachter bestimmte Zusatzfragen zu stellen und bestimmte Anweisungen zu erteilen, zielt nicht auf eine Verletzung des § 106 SGG, sondern auf eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht iS von § 103 SGG ab. Auch diesbezüglich sind jedoch die Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße Verfahrensrüge nicht erfüllt. Weder hat die Klägerin entsprechende Beweisanträge behauptet noch hat sie auf Vortrag hingewiesen, der die Pflicht des LSG hätte begründen können, den Gutachter zur näheren Erläuterung in die mündliche Verhandlung zu laden (*vgl BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1*).

- 15 Schließlich hat die Klägerin auch keinen Verstoß gegen § 75 Abs 2 SGG dargelegt. Insoweit hätte sie aufzeigen müssen, dass nach der Rechtsauffassung des LSG die Voraussetzungen für eine notwendige Beiladung der Holz-BG vorgelegen haben und darüber hinaus substantiiert darlegen müssen, inwieweit es zu einer für sie günstigeren Entscheidung gekommen wäre, wenn das LSG die Holz-BG beigeladen hätte. Solche Ausführungen fehlen jedoch. Zu diesen hätte umso mehr Anlass bestanden, als das Berufungsgericht den Anspruch der Klägerin wegen Fehlens sachlicher Voraussetzungen verneint hat, während sich die Notwendigkeit der Beiladung nach der Beschwerdebegründung aus der Zuständigkeit der Holz-BG für den geltend gemachten Anspruch ergibt. Keinesfalls ist es ausreichend, dass die Klägerin einfach behauptet, im Fall der Beiladung wäre es möglicherweise zu einem für sie günstigeren Ergebnis des Rechtsstreits gekommen.
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

